



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

Anlage 7 - Unternehmen nicht in Schwierigkeiten

EIGENERKLÄRUNG

**Erklärung anstelle einer eidesstattlichen Erklärung
(Art. 46 und 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)**

Der/die Unterfertigte/r _____
geboren in _____ (____) am ____/____/____,
Steuernummer _____
wohnhaft in _____ (____), Straße/Platz _____ Nr. _____,
in der Eigenschaft als
☐ Privatperson
☐ Gesetzliche/r Vertreter/-in von _____
mit Sitz in _____ (____), Straße/Platz _____ Nr. _____,
Mwst. _____,

gemäß den Artikeln 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 in geltender Fassung in Kenntnis der Verantwortlichkeit und der strafrechtlichen Sanktionen im Falle von Falscherklärungen, der Erstellung falscher Dokumente und/oder der Verwendung derselben gemäß Artikel 76 des vorgenannten Erlasses unter eigener Verantwortung

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651 vom 17.06.2014 enthaltenen und am Ende dieses Musters wiedergegebenen Definition;

ERKLÄRT

dass sich das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet.

VERPFLICHTET SICH

diese Erklärung erneut vorzulegen, wenn sich Änderungen gegenüber den Angaben in dieser Erklärung zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung ergeben

Ort und Datum

**UNTERSCHRIFT
(digital signiert)**



Finanziato
dall'Unione europea
NextGenerationEU



MINISTERO
DELLA
CULTURA

AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL
PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE
PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL

FAKTENBLATT

Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 definiert "**Unternehmen in Schwierigkeiten**" als ein Unternehmen, das mindestens einen der folgenden Umstände erfüllt:

(a) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die seit weniger als drei Jahren bestehen, oder - für die Zwecke der Inanspruchnahme von Risikofinanzierungsbeihilfen - KMU, die innerhalb von sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf für Risikofinanzierungsinvestitionen in Frage kommen, nachdem der ausgewählte Finanzintermediär eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt hat), wenn sie mehr als die Hälfte ihres gezeichneten Gesellschaftskapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verloren haben. Dies ist der Fall, wenn der Abzug der kumulierten Verluste von den Rücklagen (und von allen anderen Posten, die im Allgemeinen als Teil des Eigenkapitals des Unternehmens angesehen werden) zu einem kumulierten negativen Betrag führt, der die Hälfte des gezeichneten Kapitals übersteigt. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Gesellschaftsformen, und der Begriff "Grundkapital" umfasst gegebenenfalls auch etwaige Ausgabeaufschläge;

(b) im Falle von Unternehmen, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden des Unternehmens haften (ausgenommen KMU, die seit weniger als drei Jahren bestehen, oder - für die Zwecke der Inanspruchnahme von Risikofinanzierungsbeihilfen - KMU, die innerhalb von sieben Jahren nach dem ersten kommerziellen Verkauf für Risikofinanzierungsinvestitionen in Frage kommen, nachdem der ausgewählte Finanzintermediär eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt hat), wenn das Unternehmen aufgrund aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte seines Eigenkapitals verloren hat, wie es in den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen ist. Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten als "Gesellschaften, bei denen zumindest ein Teil der Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet" insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Gesellschaftsformen;

(c) wenn über das Unternehmen ein Gesamtinsolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn das Unternehmen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt;

(d) wenn das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten hat und das Darlehen noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft gekündigt wurde oder wenn es eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt;

(e) im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist, wenn in den letzten zwei Jahren

1. der Verschuldungsgrad des Unternehmens im Verhältnis zum buchmäßigen Eigenkapital größer als 7,5 ist;
2. der Zinsdeckungsgrad des Unternehmens (EBITDA/Zinsen) kleiner als 1,0 ist.